

RS UVS Kärnten 1992/05/25 KUVS-K2-258/4/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1992

Rechtssatz

Der angehaltene und aufgeforderte Lenker hat sofort der Aufforderung zum Alkotest zu entsprechen, wobei jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme verhindert, als Verweigerung zu werten ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at